

Grundgesetz

der Genossenkorporation Buochs
vom 26. März 1993

GRUNDGESETZ
DER GENOSSENKORPORATION BUOCHS

Die Genossengemeinde, gestützt auf Art. 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz)

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Grundgesetz regelt die Organisation und Verwaltung der Genossenkorporation Buochs. Zweck

Art. 2

Das Gebiet der Genossenkorporation Buochs umfasst die Gemeindegebiete von Buochs und Ennetbürgen. Genossenkreis

Art. 3

Das Genossenbürgerrecht wird durch folgende Geschlechter mit dem Bürgerrecht der Gemeinde Buochs vermittelt: Achermann, Barmettler, Baumgartner, Bucher, Christen, Ettlín, Frank, Gabriel, Hug, Huser, Niederberger, Odermatt, Risi, Stulz, Scheuber, von Büren, von Holzen, Wyrsh, Zimmermann. Genossengeschlechter

Diese Aufzählung ist unter dem Vorbehalt anderer Nachweise abschliessend.

Art. 4

Die Amtsdauer der Genossenkorporationsbehörden und des Genossenschreibers beträgt vier Jahre. Amtsdauer

Art. 5

Stimm- und wahlberechtigte Personen sind gehalten an den Genossengemeinden teilzunehmen. Jede Person, die das passive Wahlrecht hat, Mitwirkungspflichten

ist verpflichtet, das ihr übertragene Amt für eine Amtsdauer zu übernehmen.

Art. 6

Wahlablehnung

Verweigert die gewählte Person die Amtsausübung, hat sie eine Busse von höchstens Fr. 500.– zu bezahlen.

Der Genossenrat legt die Höhe der Busse fest; die Busse kann mit dem Korporationsnutzen verrechnet werden.

II. GENOSSENGEMEINDE

Art. 7

Aufgaben und
Zuständigkeit

Die Genossengemeinde ist das oberste Organ der Genossenkorporation; sie übt die Aufsicht über sämtliche Bereiche der Korporationsverwaltung aus.

Sie ist zuständig für:

1. Erlass des Grundgesetzes sowie der Verordnungen und Reglemente;
 2. Genehmigung des Beschluss-Protokolls der Genossengemeinde;
 3. Vornahme von Wahlen anlässlich der ordentlichen Frühjahrsversammlung:
 - a) auf vier Jahre:
 - 7 Mitglieder des Genossenrates
 - den Genossenkassier aus der Mitte des Genossenrates
 - den Genossenschreiber
 - zwei Rechnungsrevisoren
 - b) auf zwei Jahre:
 - den Genossenpräsidenten aus der Mitte des Genossenrates;
- Die Wahl für den Genossenrat und die Rechnungsrevisoren ist so festzulegen, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mandatsinhaber zu wählen sind.
4. Beschlussfassung anlässlich der ordentlichen Frühjahrsversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Genossenpräsidenten;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme von Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren;
 - c) Festlegung des Korporationsnutzens;
 5. Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Genossenrates übersteigen;
 6. Verfügung über Grundstücke der Korporation (Liegenschaften; in

das Grundbuch eingetragene selbständige und dauernde Rechte; Miteigentumsanteile an Grundstücken usw.);

7. Beschlussfassung betreffend Erwerb von Grundstücken;
8. alle weiteren Geschäfte, die durch das Grundgesetz oder durch Beschluss des Genossenrates der Genossengemeinde zugewiesen werden.

Art. 8

Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise jedes Frühjahr, ausserordentlicherweise so oft es der Genossenrat anordnet oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangt; im letzten Fall hat die Genossengemeinde binnen zwei Monaten stattzufinden. Durchführung

Art. 9

Die Traktandenliste der Genossengemeinde ist mindestens 14 Tage vor der Genossengemeinde im Amtsblatt zu veröffentlichen. Form

Die Anordnung einer geheimen Abstimmung ist dabei bekanntzugeben; Art. 13 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 10

Anträge an die Genossengemeinde sind beim Genossenpräsidenten einzureichen. Verhandlungsgegenstände

Sie müssen an der ordentlichen Frühjahrsversammlung behandelt werden, wenn sie bis zum 1. März eingereicht werden.

Art. 11

An der Genossengemeinde und im Genossenrat sind die kantonalen Bestimmungen über den Ausstand zu beachten. Ausstand

Art. 12

Die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmdenden ist erforderlich bei folgenden Schlussabstimmungen: Beschlussfassung I. Grundsätze

1. Totalrevision oder Teilrevision des Grundgesetzes;
2. Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Genossenkorporationen;
3. Verfügung über Grundstücke (Art. 6 Abs 2 Ziff. 8).

Die Beschlüsse der Genossengemeinde werden in allen übrigen Fällen mit der Mehrheit der Stimmdenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften sowie bei Verordnungen und Reglementen gilt der Antrag als abgelehnt.

geheime
Abstimmung

Art. 13

Auf Anordnung des Genossenrates oder wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Personen verlangt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Begehren von stimmberechtigten Personen müssen spätestens acht Tage vor der Genossengemeinde beim Genossenpräsidenten schriftlich eingegangen sein.

III. GENOSSEN RAT

Zusammensetzung

Art. 14

Der Genossenrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 15

Der Genossenrat ist für alle Korporationsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Korporation zugewiesen werden.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. Einberufung der Genossengemeinde;
2. Vorbereitung aller Geschäfte, die von der Genossengemeinde zu behandeln sind;
3. Feststellung des Korporationsbürgerrechtes und der Wiedereinbürgerung;
4. Vertretung der Korporation nach aussen;
5. Vollzug der Beschlüsse der Genossengemeinde;
6. Übertragung von Verwaltungsbereichen auf einzelne Ratsmitglieder zur besonderen Betreuung;
7. Überwachung der Einhaltung des Korporationsgesetzes, des Grundgesetzes sowie der Verordnungen und Reglemente der Korporation;
8. Beschlussfassung über Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt der im Eigentum der Korporation stehenden Gebäude und Anlagen;
9. Bewirtschaftung und Verwaltung des Korporationsvermögens und Verfügung darüber im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
10. Abschluss und Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
11. Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen;
12. Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;

13. Wahl von Kommissionen für bestimmte Verwaltungsbereiche sowie für die Vorbereitung einzelner Geschäfte;
14. Bezeichnung der kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen;
15. Wahl der Angestellten und Abschluss entsprechender Verträge.

Art. 16

Der Genossenrat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die verbindlich vorgeschrieben sind gemäss der Gesetzgebung des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde;
2. über alle Ausgaben, welche die Genossengemeinde beschlossen hat;
3. über einmalige Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 20 000.-;
4. über jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 5 000.-;
5. über den An- und Verkauf von nicht-spekulativen Wertschriften und Vermögensanlagen;

Finanz-
kompetenzen

Er hat bei Rechtsstreitigkeiten eine Prozessvollmacht bis zu einem Streitwert von Fr. 10 000.-.

Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Genossengemeinde gegenteilig entschieden hat.

Art. 17

Hat der Genossenrat seine Finanzkompetenzen gemäss Art. 16 überschritten, ist dies anlässlich der Beratung der entsprechenden Jahresrechnung der Genossengemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Überschreitung der
Finanzkompetenzen

Art. 18

Der Genossenrat versammelt sich, so oft es der Präsident anordnet oder es vier Mitglieder verlangen.

Versammlung

Art. 19

Der Genossenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 20

Der Genossenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Genossenpräsident stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Beschluss-
fassung

Art. 21

Die Besoldungen des Genossenrates, des Genossenschreibers und der

Besoldungen

Revisoren werden durch einen besonderen Genossengemeindebeschluss festgelegt.

Die Kommissions- und Sitzungsgelder, die Entschädigungen für Extra-Arbeiten und die Reiseentschädigungen richten sich in der Regel nach den Ansätzen der kantonalen Kommissionen.

IV. KORPORATIONSÄMTER

Art. 22

Genossen-
präsident

Der Genossenpräsident leitet die Genossengemeinde sowie die Sitzungen des Genossenrates.

Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vertretung der Korporation nach aussen;
2. Überwachung der Tätigkeit des Genossenrates;
3. Überwachung der Tätigkeit des Genossenschreibers und der Angestellten der Korporation, soweit letztere Aufgabe nicht einem anderen Mitglied des Genossenrates übertragen wird;
4. Erlass von Präsidialverfügungen gem. Art. 25 des kantonalen Korporationsgesetzes.

Ist der Genossenpräsident verhindert, wird er durch den Genossenkassier vertreten; ist auch der Kassier an der Amtsführung verhindert, vertritt das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Genossenrates den Präsidenten.

Art. 23

Genossenkassier

Dem Genossenkassier obliegt die Führung der Finanzverwaltung der Korporation.

Er ist zuständig für:

1. Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung;
2. Führung des Rechnungswesens;
3. Abklärung der Einhaltung der Bestimmungen von jenen Personen, die das Korporationsnutzungsrecht beanspruchen.

Der Genossenkassier führt im Rechnungswesen Einzelunterschrift.

Art. 24

Der Genossenschreiber amtiert als Protokollführer der Genossengemeinde, des Genossenrates und der Kommissionen.

Genossenschreiber

Er ist zuständig für:

1. Führung des Registers betreffend das Stimmrecht sowie betreffend das Korporationsnutzungsrecht;
2. Erledigung der Korrespondenz;
3. Verwaltung des Korporationsarchives;
4. Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift mit dem Genossenpräsidenten; bei Verhinderung wird er durch den Genossenkassier vertreten.

Der Genossenschreiber hat an den Genossenrats-Sitzungen beratende Stimme.

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Genossenkorporation und erstatten der Genossengemeinde Bericht.

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren können im Rahmen ihrer Aufgaben in alle Protokolle und Akten der Korporation Einsicht nehmen.

Stellen sie Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, haben sie dem Genossenrat Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben. Wird der Mangel nicht behoben, haben die Rechnungsrevisoren der Genossengemeinde Bericht zu erstatten.

V. KORPORATIONSNUTZEN

Art. 26

Das Recht, den Korporationsnutzen zu beziehen, richtet sich unter Vorbehalt von Art. 31 nach den Artikeln 15-19 des kantonalen Korporationsgesetzes.

Grundsatz

Art. 27

Wer das Korporationsnutzungsrecht antreten will, hat sich bis zum 15. März des betreffenden Jahres beim Genossenkassier anzumelden.

Meldepflicht

	Art. 28
Korporations- nutzen	<p>Personen, die das Korporationsbürgerrecht besitzen, bis zum 15. März das 25. Altersjahr erfüllt haben und im Genossenkreis wohnen, sind nach Erfüllung der Meldepflicht und Bezahlung der Einschussgebühr berechtigt, den Korporationsnutzen zu beziehen.</p> <p>Sind beide Ehegatten nutzungsberechtigt, erhält jeder Ehegatte den Korporationsnutzen.</p> <p>Der Korporationsnutzen wird erst im auf die Anmeldung folgenden Jahr fällig.</p>
	Art. 29
Einschuss- gebühr	<p>Personen, die sich für den Antritt des Korporationsnutzens anmelden, haben eine einmalige Einschussgebühr von Fr. 50.– zu bezahlen.</p> <p>Bei Wiederantritt sind Fr. 25.– zu entrichten.</p>
	Art. 30
Umfang	<p>Der Korporationsnutzen wird nur an Personen entrichtet, die während des Nutzungsjahres im Genossenkreis ununterbrochen Wohnsitz hatten.</p> <p>Der Korporationsnutzen wird nach der ordentlichen Genossengemeinde im Frühjahr ausbezahlt.</p> <p>Stirbt eine Person, die das Korporationsnutzungsrecht angetreten hat, vor dem 15. September, ist dem Nachlass der halbe Korporationsnutzen zu überweisen; stirbt diese Person am 15. September oder später, ist dem Nachlass der ganze Korporationsnutzen in der Höhe des Vorjahres zu überweisen.</p> <p>Die gleiche Bestimmung gilt auch für nutzungsberechtigte Personen, welche während des Jahres den Genossenkreis verlassen. Der Anspruch auf hälftigen bzw. ganzen Nutzen besteht jedoch nur, wenn sich diese Person beim Kassier beim Wegzug abmeldet.</p>
	Art. 31
Auszahlung ausser den Genossenkreis	<p>Hat der Genosse bis zum 15. März das 25. Altersjahr erfüllt und sich bis zum 15. März des betreffenden Jahres angemeldet, wird der Korporationsnutzen in folgendem Fall ausser den Genossenkreis bezahlt:</p> <p>- Wenn der Genosse geistig oder körperlich invalid ist.</p>

Anspruchsberechtigte haben dem Genossenrat jährlich ein schriftlich begründetes Gesuch bis zum 31. Dezember einzureichen.

VI. VERWALTUNG DES KORPORATIONSVERMÖGENS

Art. 32

Das Vermögen der Genossenkorporation ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

Grundsätze

Art. 33

In der Verwaltungsrechnung sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres auszuweisen.

Rechnungswesen

Die Vermögensbilanz hat den Stand und die Zusammensetzung des Korporationsvermögens am Ende des Rechnungsjahres auszuweisen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Genossensbürgerinnen und Genossensbürger, die ihr Nutzungsrecht gem. Art. 10, Abs. 1 und 2, des Grundgesetzes vom 22. März 1964 bis zum 15. März 1992 angetreten haben, behalten dieses Nutzungsrecht.

Korporationsnutzen
ausserhalb
Genossenkreis

Art. 35

Das Aawassergebiet lt. Grundbuch ist gemeinsames Eigentum der Korporation Buochs und Ennetbürgen mit eigener Verwaltung (gem. Vereinbarung vom 6. Juni 1910).

Aawasser-
korporation
1. Eigentum

Art. 36

Unter Vorbehalt des Beschlusses der Aawassergemeinde und der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden, stimmt die Genossenkorporation Buochs einer Auflösung der Aawasserkorporation zu.

2. Auflösung

3. Aufteilung Art. 37
Die Aufteilung des Aawasserkorporationsvermögens erfolgt gemäss separater Vereinbarung zwischen der Aawasserkorporation und den Genossenkorporationen Buochs und Ennetbürgen.

Genossenratswahlen Art. 38
An der Frühjahrsgemeinde 1994 sind die eine Hälfte der Ratsmitglieder für vier und die andere Hälfte auf zwei Jahre zu wählen (Art. 7 Grundgesetz).

Rechtskraft Art. 39
Dieses Grundgesetz tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Grundgesetz der Genossenkorporation Buochs vom 22. März 1964.

Das vorstehende Grundgesetz wurde an der Genossengemeinde vom 26. März 1993 angenommen.

Der Genossenpräsident:

Roland Barmettler

Der Genossenschreiber:

Teddy Zimmermann

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 1993.